

# **BEE-Position**

## zur Förderstrategie Energieeffizienz und Erneuerbare Wärme

Berlin, 17. Dezember 2018



## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausweitung der Förderung auf alle relevanten Wärmeerzeugungstechnologien auf Basis Erneuerbarer Energien .....	4
2.	Umsetzung der Einstellung der Förderung für rein fossil befeuerte Heizungen .....	5
3.	Differenzierung der Förderung .....	7
4.	Alle Förderangebote sowohl als Investitionszuschuss als auch als Kreditförderung mit Tilgungszuschuss anbieten .....	8
5.	Bemessung der Fördersätze .....	8
5.1	Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand .....	8
5.2	Heizungsförderung im Neubau .....	8
5.3	Effizienzhausförderung .....	9
6.	Innovationsbonus für besonders innovative Erneuerbare Energien (Innovationsförderung) .....	10
7.	Anpassung der Förderobergrenze für Holzfeuerungsanlagen .....	11
8.	Technische Vorgaben entschlacken und vereinfachen .....	11
9.	Förderung der Baubegleitung optional auch für Erneuerbare Wärmeerzeuger einführen .....	11
10.	Anreize für das Fachhandwerk für Qualifizierung und den Vertrieb von EE-Wärmeerzeugern setzen .....	12
11.	Erneuerbare Wärme bei Namensgebung berücksichtigen .....	12
12.	Bessere Bewerbung sicherstellen .....	13



## Vorbemerkungen

Am 11. Mai 2017 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) seine „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ mit Handlungsempfehlungen zur Fortentwicklung der Beratungs- und Investitionsförderprogramme vorgestellt, die bis 2020 umgesetzt werden soll. Sie dient u.a. der Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, der folgende Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Förderung formuliert:

*„Werden Heizungen in bestehenden Gebäuden neu installiert beziehungsweise ausgetauscht, sind entsprechende Anreize dafür zu setzen, dass möglichst hohe Anteile der Wärme durch erneuerbare Energien bereitgestellt werden. (...)*

*Die Bundesregierung wird daher die Austauschförderung für ausschließlich auf fossilen Energieträgern basierende Heiztechniken zum Jahr 2020 auslaufen lassen und gleichzeitig die Förderung für erneuerbare Wärmetechnologien verbessern, mit dem Ziel, dass erneuerbare Heizsysteme deutlich attraktiver als fossile sind.“*

Diesen Beschluss der Bundesregierung will das BMWi gemäß Förderstrategie umsetzen:

*„Die Austauschförderung für ausschließlich auf fossilen Energieträgern basierende Heiztechniken wird spätestens bis zum Jahr 2020 beendet. Weiter gefördert werden Hybridsysteme bestehend aus Anlagen zur Nutzung fossiler Brennstoffe und Erneuerbarer Energien.“*

In ihrem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD zudem vereinbart:

*„Wir setzen das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und den Klimaschutzplan 2050 mit den für alle Sektoren vereinbarten Maßnahmenparketen und Zielen **vollständig** um und werden Ergänzungen vornehmen, um die Handlungslücke zur Erreichung des Klimaschutzziels 2020 so schnell wie möglich zu schließen.“*

Der BEE begrüßt das Ziel der Förderstrategie, die Gebäudeenergie-Förderung neu zu ordnen und an den Anforderungen der Energiewende auszurichten. Die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages von 2018 begreifen wir als Selbstverpflichtung der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien, die ambitionierten Klimaziele des Klimaschutzplnes 2050 auch tatsächlich zu erreichen. Der BEE teilt das Ziel, mit der Zusammenlegung den Anteil Erneuerbarer Energien bei Wärmeerzeugern zu steigern (siehe [BEE-Position zur Einstellung der Förderung für fossil befeuerte Heizungen im Rahmen eines Fördersystems im Einklang mit den Energie- und Klimazielen](#)). Ohne eine solche Steigerung ist das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 nicht zu erreichen. Aus Sicht des BEE muss die Förderstrategie daher so umgesetzt werden, dass die Förderung für Erneuerbare Wärmetechnologien tatsächlich - wie im Klimaschutzplan formuliert - verbessert wird und Anreize bestehen, hohe Anteile der Wärme durch Erneuerbare Energien bereitzustellen.

Im folgenden macht der BEE detaillierte Vorschläge zur Umsetzung der Förderstrategie im Bereich des BAFA-Teils des MAP und des CO<sub>2</sub>-Gebäudessanierungsprogramms. Dies betrifft Wärmeerzeugungsanlagen, die überwiegend zur Bereitstellung von Gebäudewärme dienen, und Investitionen in den Neubau und die Modernisierung von Bestandsgebäuden. Behandelt werden auch die Fördermaßnahmen für „Große Biomasseanlagen des KfW-Teils des MAP, sofern es sich um Anlagen handelt, die überwiegend zur Erzeugung von Gebäudewärme eingesetzt werden.

Ausgenommen von diesem Förderkonzept bleiben demgegenüber die anderen Förderbereiche des KfW-Teils des MAP. Dies betrifft konkret die Förderung von großen Biomasseanlagen, die in ein Wärmenetz einspeisen, von großen Wärmepumpen, großen Solarkollektoranlagen und Tiefengeothermieanlagen, Nahwärmenetzen, großen Wärmespeichern und Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas. Diese müssen durchgängig ebenfalls wesentlich besser als bisher gefördert werden, damit die seit 2014 in fast allen Förderbereichen des KfW-Teils des MAP sehr stark rückläufige Tendenz bei der Inanspruchnahme des Förderprogramms umgekehrt werden kann.

Von den Aussagen dieses Positionspapiers ausgeklammert bleibt auch die Förderung von Anlagen, die überwiegend der Erzeugung von Prozesswärme dienen. Der Grund ist, dass hier die Unterscheidung der Förderung von Neuanlagen und Anlagenmodernisierung nicht in der Weise möglich ist wie bei Anlagen im Gebäudebestand und im Neubau bei der Gebäudewärme. Die Förderung von Prozesswärme muss daher anders ausgestaltet werden als die Förderung von Anlagen, die überwiegend der Erzeugung von Gebäudewärme dienen. Hinzu kommt, dass der Nachholbedarf für die Wärmeerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien bei der Prozesswärme besonders groß ist. Das BMWi sieht für die Prozesswärmeerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien daher auch einen eigenen Fördersektor vor.

Wir verweisen auf die ergänzenden Positionspapiere der Fachverbände mit spezifischen Vorschlägen für Wärmenetze und Prozesswärme.

## Eckpunkte für die Umsetzung der Förderstrategie

Aus Sicht des BEE sollten bei der Umsetzung der Förderstrategie folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

### 1. Ausweitung der Förderung auf alle relevanten Wärmeerzeugungstechnologien auf Basis Erneuerbarer Energien

Die heutige Förderung Erneuerbarer Wärmeerzeugungstechnologien umfasst nicht alle marktverfügbaren und erprobten Technologien, deren Einsatz sinnvoll ist. Die Reichweite der Förderung wird damit unnötigerweise eingeschränkt. Dies sollte im Zuge der Überarbeitung geändert und u.a. folgende Technologien berücksichtigt werden:

**Automatisch befeuerte Einzelraumfeuerungen:** Mit der Einführung einer prozentualen Förderung (bezogen auf die Investitionskosten) kann die Förderung wieder auf luftgeführte automatisch befeuerte Einzelraumfeuerungsanlagen (derzeit nur Pelletkaminöfen) ausgeweitet werden, da dann gewährleistet ist, dass die Förderung in jedem Fall im geplanten Maße unter den Kosten für die Geräte liegt. Automatisch befeuerte Einzelraumfeuerungsanlagen erlauben einen dauerhaften Betrieb zur Heizungsunterstützung und eine Modulierung und damit eine Anpassung der Wärmeerzeugung an den Wärmebedarf. Sie sind damit zur effizienten Heizungsunterstützung und in Gebäuden mit sehr niedrigem Wärmebedarf ggf. auch zur alleinigen Wärmeerzeugung geeignet und sind damit eine sinnvolle Form der Erneuerbaren Energien, die gefördert werden sollte.

**Stromerzeugende Holzheizungen und Holz-Warmluftheizungen:** Bestimmte sinnvolle Anwendungsbereiche von Holzheizungen sind bisher vollständig von der Förderung

ausgeschlossen. Das betrifft z.B. stromerzeugende Holzheizungen und Holz-Warmluftheizungen, die von einigen Anbietern angeboten werden, sich aber am Markt mangels Förderung bisher nicht durchsetzen können.

So verliert ein Holzheizkessel, der zusätzlich Strom für den Eigenbedarf auskoppeln kann, vollständig seine Förderfähigkeit. Das ist bei der Stromerzeugung für den Eigenbedarf in keiner Hinsicht schlüssig. Diese Anlagen sollten daher zukünftig förderfähig sein. Ein Anspruch auf Einspeisung des erzeugten Stroms sollte damit jedoch nicht verbunden werden.

Holzheizungen, die die Wärme nicht auf Wasser als Wärmeträger übertragen, sondern warme Luft erzeugen (sog. Warmluftheizungen oder auch Warmluftöfen), sind ebenso wenig förderfähig. Warmluftheizungen werden meist mobil eingesetzt (z.B. zur Bautrocknung oder für mobile Hallen und Zelte). Zum Teil werden sie bei großen Gebäuden, die nur zeitweilig genutzt werden, aber auch stationär errichtet. Ein Beispiel hierfür sind Kirchengebäude. In diesem Bereich werden bisher fast ausschließlich fossile Wärmeerzeuger eingesetzt. Hier sollte durch die Einführung einer Förderung für Warmluftheizungen auf Basis von Holz ebenfalls die Wärmewende eingeleitet werden.

**Solarthermie-Anlagen im Neubau:** Das größte Defizit des derzeitigen Förderrahmens für die Solarthermie besteht darin, dass Solarwärmeanlagen derzeit im Neubau im Regelfall nicht förderfähig sind. Nur in der sog. „Innovationsförderung“, also im Falle von sehr hohen solaren Deckungsgraden von über 50 % an der Wärmeerzeugung (sog. „Sonnenhäuser“) gibt es auch bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Zuschussförderung. Es gibt für die Solarwärme also im Neubau keine Breitenförderung. Dies ist sachlich kaum nachvollziehbar und muss geändert werden. Es muss künftig für Solarthermie-Anlagen, die auf Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet werden, entsprechend der derzeitigen Basisförderung eine Regelförderung geben.

**Brauchwasser-Wärmepumpen:** Brauchwasser-Wärmepumpen bieten für viele Kunden einen einfachen, niedrigschweligen Einstieg in die Nutzung Erneuerbarer Wärme. Durch ihren Einsatz kann nicht nur Erneuerbare Energie gewonnen werden, sondern durch weitgehende Vermeidung des ineffizienten Teillastbetriebes des primären Wärmeerzeugers im Sommer auch die Effizienz des Heizungssystems erhöht werden. Brauchwasser-Wärmepumpen werden heute lediglich bei Installation eines neuen Brennwert-Gerätes mitgefördert. Diese Anforderung sollte entfallen. Sie sind auch mit Holzzentralheizungen, wasserführenden Kaminöfen oder Heizungswärmepumpen gut kombinierbar und können deren Effizienz verbessern. Sie eignen sich zudem besonders gut zur Kombination mit PV-Anlagen.

**Luft/Luft-Wärmepumpen:** Luft/Luft-Wärmepumpen sind heute ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen. Dies schränkt die Förderreichweite insbesondere im gewerblichen Bereich ein. In einigen Gebäuden bieten sie zudem die bessere Alternative zu direktelektrischen Systemen, wenn die Installation einer hydraulischen Wärmeverteilung zu aufwändig ist. Dies trifft auf Gebäude zu, die aufgrund einer effizienten Hülle oder zeitlich eingeschränkter Nutzung (z.B. Ferienhäuser), nur einen geringen Wärmebedarf haben.

## 2. Umsetzung der Einstellung der Förderung für rein fossil befeuerte Heizungen

Die Klimaziele der Bundesregierung bei der Gebäudeenergie (um 80 % verminderter Primärenergieverbrauch) lassen sich mit neuen fossil befeuerten Heizungen nicht erreichen. Sie stoßen im Durchschnitt nur ca. 10-15 % weniger CO<sub>2</sub> aus als die alte Heizung. Notwendig ist auch

eine Zunahme der Nutzung Erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung. Daher muss an der geplanten Einstellung der Förderung für rein fossil befeuerte Heizungen für die Erreichung der Klimaziele unbedingt festgehalten werden – sowohl bei den Einzelmaßnahmen als auch bei der Effizienzhausförderung. Diese Einstellung der Förderung ist – anders als zuweilen behauptet – kein faktisches Verbot der Installation rein fossil befeuerter Heizungen: Auch ohne Förderung ist zu erwarten, dass diese angesichts eines Marktanteils von derzeit ca. 85 % weiterhin häufig installiert werden, wenn auch mit etwas niedrigeren Anteilen. Aber die Einstellung dieser Förderung ist eine notwendige, wenn auch nicht ausreichende Bedingung dafür, den Anteil der Wärmeerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien schneller als bisher zu erhöhen. Nur ohne gleichzeitige Förderung fossiler Heizungstechnik wird die Förderung der Erneuerbaren Wärme so attraktiv, dass verstärkt in diese investiert wird. Für die Umsetzung schlägt der BEE folgende Eckpunkte vor:

**Erweiterung der Bemessungsgrundlage:** In die Bemessungsgrundlage für die Förderung von Wärmeerzeugern sind alle Investitionen einzubeziehen, die für den Betrieb des Wärmeerzeugers notwendig sind, also z.B. auch die Errichtung oder Anpassung des Brennstofflagers, eines Pufferspeichers und die Investitionen in die Wärmeverteilung zum Zweck der Effizienzsteigerung (z.B. Niedertemperaturheizkörper).

**Einstellung der Förderung des fossilen Heizungsteils:** Wenn gleichzeitig in einen erneuerbaren und einen fossilen Anlagenteil investiert wird, dann darf der fossile Anlagenteil zukünftig nicht mehr gefördert werden. Nur noch der erneuerbare Anlagenteil darf zukünftig einen Zuschuss erhalten, und zwar mit demselben Fördersatz wie rein erneuerbare Wärmeerzeuger. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Heizungsanlagen, die ausschließlich Erneuerbare nutzen, eine bessere Förderung erhalten, als Hybridheizungen mit fossilen Anteilen.

Investitionen in Anlagenteile und Installationskosten, die nicht eindeutig einem Anlagenanteil zuzuordnen sind, aber von der erneuerbaren Komponente mit genutzt werden (z.B. der Pufferspeicher), müssen dabei vollständig in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, weil diese für den Betrieb der erneuerbaren Heizung notwendige Anlagenteile sind. Sämtliche Anlagenteile jedoch, die nur vom fossilen Anlagenteil genutzt werden, müssen bei der Bemessungsgrundlage vollständig unberücksichtigt bleiben.

**Förderung der Nachrüstung bestehender Heizungen mit erneuerbaren Komponenten:** Die Nachrüstung bestehender Heizungen mit erneuerbaren Komponenten muss förderfähig bleiben, und zwar mit demselben Fördersatz wie rein erneuerbare Wärmeerzeuger.

**Effizienzhausförderung:** Für die Erreichung der anspruchsvollen Klimaziele der Bundesregierung muss zukünftig auch im Gebäudebestand regelmäßig mindestens anteilig Erneuerbare Energie eingesetzt werden. Als Anreiz zur Umstellung auf eine mindestens anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien ist es jedoch nicht ausreichend, wenn die Bauherren bei der Förderung von Effizienzhäusern im Gebäudebestand nur auf den – im Vergleich zur eigentlichen Effizienzhausförderung – niedrigen Förderbetrag für die rein fossil befeuerte Heizung verzichten müssten. Daher sollte die Effizienzhausförderung zukünftig so ausgestaltet sein, dass eine Förderung von Effizienzhäusern nicht mehr möglich ist, wenn eine ausschließlich fossil befeuerte Heizung eingebaut wird oder weiter vorhanden ist. Eine Förderung von Effizienzhäusern gäbe es nur noch, wenn eine mindestens anteilige Nutzung Erneuerbarer Energien in einer Hybridheizung erfolgt.

**Anerkennung von Erneuerbaren Gasen:** Sowohl im Gebäudebestand als auch im Neubau muss der Einsatz gasförmiger Biomasse, Erneuerbarem Wasserstoff und Erneuerbarem



Methan aus Power-to-Gas-Anlagen in Brennwertgeräten als Erneuerbare Energie anerkannt werden, wenn dieses nachweislich mindestens sieben Jahre lang zum Einsatz kommt, so wie dies das EEWärmeG bei Nichtwohngebäuden ebenfalls ermöglicht. Dies ermöglicht eine Dekarbonisierung bereits bestehender Anlagen, die so bereits vor dem Ende ihrer eigentlichen Lebensdauer von einem fossilen auf einen Erneuerbaren Energieträger umgestellt werden können. Ferner werden für die Unternehmen der Gaswirtschaft Anreize gesetzt, in die Dekarbonisierung der Gasversorgung zu investieren.

### 3. Differenzierung der Förderung

Der Grundsatz der Förderstrategie „Je ambitionierter die Investition, desto attraktiver das Förderangebot“ muss in Zukunft nicht mehr nur bei der Effizienzhausförderung, sondern auch bei Einzelmaßnahmen im Bereich der Wärmeerzeugung für die überwiegende Gebäudewärmeerzeugung umgesetzt werden. Diesbezüglich schlägt der BEE folgendes vor:

- **Hybridheizungen**, die ausschließlich Erneuerbare Energien nutzen, erhalten eine höhere Förderung als Anlagen, die Erneuerbare Energien in einer monovalenten Anlagen nutzen, wie es auch im aktuellen Marktanreizprogramm (MAP) mit dem sog. Kombibonus der Fall ist, weil solche Anlagen besonders investitionsintensiv sind.
- **Solaranlagen mit Heizungsunterstützung** erhalten ebenfalls eine erhöhte Förderung, da sie, wie die Marktentwicklung zeigt, besonders förderbedürftig sind und nahezu immer Teil von Hybridanlagen sind, deren fossile Komponente nicht mehr gefördert wird.

Dementsprechend schlägt der BEE eine Differenzierung der Heizungsförderung in folgende Kategorien vor.

- a) Rein Erneuerbare Wärmeerzeugung mit einer Erneuerbaren Hybridheizung** (100 %, Mindestanteil der zweiten Komponente an der der Wärmeerzeugung: 10 %) oder **Solarthermie zur Heizungsunterstützung**, z.B.
  - a. Holzzentralheizungen mit Solarthermie
  - b. Heizungswärmepumpen mit automatisch befeuerten Einzelraumfeuerungen
  - c. Heizungswärmepumpen mit solarer Wärmequellenunterstützung
  - d. Holzzentralheizungen mit Brauchwasser-Wärmepumpen
  - e. Solarthermieanlagen zur Heizungsunterstützung (auch als Teil einer Hybridanlage mit fossilen Anteilen)
- b) Alle anderen Arten der erneuerbaren Wärmeerzeugung**, z.B.
  - a. Holzzentralheizungen, stromerzeugende Holzheizungen und Holz-Warmluftheizungen
  - b. Automatisch befeuerte Einzelraumfeuerungen mit und ohne Wassertasche
  - c. Heizungs- und Warmwasser-Wärmepumpen
  - d. Solarthermieanlagen zur Trinkwasserbereitung
  - e. Biomethan-Brennwertheizungen (bei Nachweis siebenjähriger Biomethan-Nutzung)
  - f. große Biomasseanlagen (entsprechend dem bisherigen KfW-Teil des MAP)

#### 4. Alle Förderangebote sowohl als Investitionszuschuss als auch als Kreditförderung mit Tilgungszuschuss anbieten

Die Liquidität der Investoren bzw. Bauherren ist unterschiedlich hoch. Während ein Teil der Investoren auch große Investitionskosten ohne Kredit tragen kann, sind andere Investoren auch bei kleineren Investitionskosten auf Kredite angewiesen. Daher sollte es nicht nur im Gebäudebestand, sondern auch im Neubau jedes Förderangebot für Erneuerbare Wärme und Energieeffizienz grundsätzlich sowohl in der Variante mit Investitionszuschuss als auch in der Variante als Kreditförderung mit Tilgungszuschuss geben. Dabei sollte der Investitionszuschuss dem Tilgungszuschuss entsprechen. Es sollte also keinen höheren Investitionszuschuss als Ausgleich für den nicht in Anspruch genommenen Förderkredit geben. Die Differenzierung der Fördersätze in Höhe von 2,5 Prozentpunkten bei der Förderung der Modernisierung im Bestand sollte dementsprechend aufgehoben werden.

#### 5. Bemessung der Fördersätze

Im Durchschnitt werden Erneuerbare Energien-Anlagen als Einzelmaßnahme im MAP bisher mit rund 20 % der Investitionskosten (inkl. Förderung im Neubau und Innovationsförderung) gefördert. Der Klimaschutzplan sieht vor, die Förderung für Erneuerbare Energien zu verbessern. Die Förderquoten müssen daher zukünftig so bemessen sein, dass Anreize für die Nutzung möglichst hoher Anteile an Erneuerbaren Energien geschaffen werden. Dies erfordert angesichts der aktuellen Marktsituation v.a. im Gebäude- bzw. Anlagenbestand eine deutliche Verbesserung der Förderung für Erneuerbare Energien gegenüber dem Status quo.

##### 5.1 Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand

Für Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand schlagen wir dazu folgende Fördersätze vor:

Geförderte Anlage	Fördersatz
<b>Rein Erneuerbare Wärmeerzeugung mit einer Hybridheizung oder Solarthermie zur Heizungsunterstützung</b>	40 %
<b>Alle anderen Arten der erneuerbaren Wärmeerzeugung</b>	30 %

##### 5.2 Heizungsförderung im Neubau

Eine Förderung für Heizungen im Neubau (quasi als Einzelmaßnahmen-Förderung) gibt es für Erneuerbare Wärmeerzeuger bisher nur im Rahmen der sog. Innovationsförderung des BAFA-Teils MAP. Allerdings wird bei einem großen Teil der Neubauten trotz der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien im EEWärmeG immer noch gar keine Erneuerbare Wärme oder ein Anteil unterhalb des vom EEWärmeG eigentlich geforderten Mindestanteils genutzt, da die Nutzungspflicht durch verschiedene Ersatzoptionen umgangen werden kann. Dies zeigt, dass die Erneuerbare Wärme selbst im Neubau noch einen Förderbedarf hat. Um den Anreiz zu erhöhen, auch dort Erneuerbare Energien zu nutzen, muss ihre Förderung im Neubau daher deutlich ausgeweitet werden. Wir schlagen dazu vor, dass zukünftig alle Anlagen zur Nutzung



Erneuerbarer Energie im Neubau förderfähig sind, aber mit niedrigeren Fördersätzen als im Gebäudebestand:

Geförderte Anlage	Fördersatz
Rein erneuerbare Wärmeerzeugung mit einer Hybridheizung oder Solarthermie zur Heizungsunterstützung	25 %
Alle anderen Arten der rein erneuerbaren Wärmeerzeugung	20 %

Ein Widerspruch zur Bundeshaushaltsordnung, der zufolge nicht gefördert werden kann, was gefördert wird, besteht bei einer solchen Förderung nicht, weil die Pflicht zur Nutzung eines Mindestanteils Erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung faktisch keine wirkliche Nutzungspflicht ist, sondern diese leicht durch Ersatzmaßnahmen umgangen werden kann und regelmäßig umgangen wird.

### 5.3 Effizienzhausförderung

Auch bei der Effizienzhausförderung muss die Förderung von rein fossilen Anlagen eingestellt und die Nutzung von Erneuerbarer Wärme besser gefördert werden als die Nutzung von Hybridheizungen mit fossilen Anteilen. Die bisher geltende Gleichstellung von Erneuerbaren und fossilen Energien bei der Effizienzhausförderung muss beendet werden. Dies ist im Hinblick auf den weiterhin überwiegenden Anteil fossiler Systeme und von Hybridheizungen mit fossilen Anteilen – selbst im Neubau gemäß der neuen EnEV-Stufe 2016 – dringend geboten!

**Fördertechnische Trennung der Investitionen in die Heizungsanlage:** Bei der neuen Gebäudeenergieförderung können diese Grundsätze umgesetzt werden, wenn bei Effizienzhäusern die Investitionen in die Heizungsanlage und in die anderen Gebäudebestandteile förder-technisch getrennt werden. Für die Investitionen in die Wärmeerzeugung gelten dann die Fördersätze wie bei der Einzelmaßnahmenförderung. Für Investitionen in die anderen Gebäudebestandteile gelten dann die Effizienzhausfördersätze. Dazu ist es erforderlich, dass die Kosten des Wärmeerzeugers in den Rechnungen separat ausgewiesen werden. Ansonsten ist nur die Anwendung des Effizienzhaus-Fördersatzes für die Gesamtinvestition möglich.

**Einführung einer Effizienzhaus 40-Förderung im Gebäudebestand:** Neu eingeführt werden sollte eine Effizienzhaus 40-Förderung im Gebäudebestand, da die Klimaziele im Gebäudebereich bis 2050 laut ESG Gebäude nur erreicht werden können, wenn der Gebäudebestand im Durchschnitt das Niveau eines Effizienzhauses 55 erreicht. Da dies nicht für alle Gebäude umsetzbar ist, muss es zum Ausgleich auch energieeffizientere Gebäude geben. Da in Zukunft auch Investitionen in Gebäuden anstehen, die nach EnEV oder Wärmeschutzverordnung errichtet wurden, werden Modernisierungen zu einem Effizienzhaus 40 zunehmend häufig umsetzbar sein.

**Erhöhung der Förderung für Effizienzhäuser:** Die KfW-Fördersätze für Effizienzhäuser sollten ebenfalls attraktiver gestaltet und erhöht werden, um auch bei der Energieeffizienz höhere Anreize zu setzen als bisher.

Wir schlagen folgende Fördersätze bei der Effizienzhausförderung vor:

**Gebäudebestand:**

Maßnahme	Neuer Fördersatz (Investitions- und Tilgungszuschuss)	Bisheriger Fördersatz	
		Investitions- zuschuss	Tilgungs- zuschuss
<b>Effizienzhaus 40</b>	50 %	-	-
<b>Effizienzhaus 55</b>	40%	30%	27,5 %
<b>Effizienzhaus 70</b>	30 %	25 %	22,5 %
<b>Effizienzhaus 85</b>	25	20 %	17,5 %
<b>Effizienzhaus 100</b>	20	17,5 %	15 %
<b>Effizienzhaus 115</b> <b>Effizienzhaus Denkmal</b> <b>Modernisierungspakete</b>	17,5 %	15 %	12,5 %
<b>Einzelmaßnahmen</b>	15 %	10 %	7,5 %

**Neubau:**

Maßnahme	Neuer Fördersatz (Investitions- und Tilgungszuschuss)	Bisheriger Til- gungszuschuss
<b>Effizienzhaus 40 plus</b>	20 %	15 %
<b>Effizienzhaus 40</b>	15 %	10 %
<b>Effizienzhaus 55</b>	7,5	5 %

Auch im Neubau sollten Investitionszuschüsse eingeführt werden, da nicht jeder Bauherr auf einen Kredit angewiesen ist.

Auch bei der Neubauförderung sollte die förderteknische Trennung der Investitionen in die Heizungsanlage bei Effizienzhäusern umgesetzt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Kosten des Wärmeerzeugers in den Rechnungen separat ausgewiesen werden. Ansonsten ist nur die Anwendung des Effizienzhaus-Fördersatzes für die Gesamtinvestition möglich.

## 6. Innovationsbonus für besonders innovative Erneuerbare Energien (Innovationsförderung)

Bei Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand werden im MAP (BAFA-Teil) innovative Erneuerbare Wärmeerzeuger bisher mit einem um 50 % höheren Fördersatz gefördert als Erneuerbare Standardtechnik (Innovationsförderung). Im Neubau ist außerhalb von Effizienzhäusern überhaupt nur die Innovationsförderung, nicht aber die Förderung von EEWärme-Standardtechnik möglich. Hinzu kommt, dass BAFA-Innovationsförderung und Effizienzhausförderung im Neubau (KfW-Programm 153) derzeit kumulierbar sind, so dass besonders innovative Erneuerbare Wärmeerzeuger in neu gebauten Effizienzhäusern sehr gut gefördert werden, während Erneuerbare Energien-Standardtechniken nur im Rahmen von Effizienzhäusern eine – zu geringe –

Förderung erhalten. Der Anreiz, im Neubau diese innovativen Technologien einzusetzen, wenn im Neubau in Erneuerbare Energien investiert wird, ist daher sehr hoch.

Eine Besserstellung innovativer Erneuerbarer Wärmeerzeugung sollte, wenn die Einzelmaßnahmen-Förderung auf Erneuerbare Energien-Standardtechnik im Neubau ausgeweitet wird, beibehalten werden, um eine Lenkungswirkung hin zu besonders innovativen erneuerbaren Systemen zu erhalten und den technischen Fortschritt anzureizen. In der neuen Fördersystematik sollte dies in Form eines Innovationsbonus für innovative Technologien bei der Einzelmaßnahmen- und der Effizienzhausförderung in Höhe von 10 Prozentpunkten im Gebäudebestand und von 7,5 % im Neubau umgesetzt werden. Diesen Innovationsbonus sollten zunächst diejenigen Technologien erhalten, die derzeit die Innovationsförderung im MAP erhalten. Die Liste der innovativen Technologien, die vom Innovationsbonus profitieren, kann dann bei Bedarf angepasst werden.

## 7. Anpassung der Förderobergrenze für Holzfeuerungsanlagen

Für Biomassefeuerungen im KfW-Teil des MAP gibt es bisher keine förmliche Begrenzung der Anlagengröße. Allerdings führt die Förderobergrenze von 1.000.000 € bei einer Förderung von 40 €/kW zu einer faktischen Begrenzung der geförderten Anlagengröße: Ab 2,5 MW erhöht sich die Förderung nicht mehr. Werden die Fördersätze erhöht, muss demnach die Förderobergrenze angepasst werden, um diesen Effekt auszugleichen. Ansonsten würde die Erhöhung der Fördersätze faktisch zu einer Begrenzung der geförderten Anlagengröße führen.

## 8. Technische Vorgaben entschlacken und vereinfachen

Die technischen Vorgaben im heutigen MAP sind sehr umfangreich und erschweren in vielen Fällen die Antragstellung. Vielfach sind sie auch durch neu geschaffenes Ordnungsrecht (1. BImSchV, Ökodesign) ohnehin vorgeschrieben und damit obsolet bzw. gibt es auf dem Markt ohnehin keine Anlagen mehr, die die Vorgaben nicht einhalten. Diese Vorgaben sollten daher entschlackt und vereinfacht werden. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Bemessung der Fördersätze an den Investitionskosten zu deutlichem Mehraufwand bei den antragsbearbeitenden Behörden führen wird, die daher an anderer Stelle entlastet werden sollten, um einen Antragstau zu vermeiden.

Weiterhin sind bei der Erarbeitung technischer Vorgaben die Besonderheiten hybrider Anlagen zu berücksichtigen, um die Reichweite des Förderprogramms nicht unnötig einzuschränken. Zum Beispiel wäre es nicht sinnvoll festzuschreiben, dass die Trinkwassererwärmung zwingend Erneuerbar erfolgen muss, wie es in der heutigen MAP-Förderung für Wärmepumpen der Fall ist. Ergänzt die Wärmepumpe einen bestehenden konventionellen Heizkessel, ist es für die Gesamtsystemeffizienz sinnvoller, die Trinkwasserbereitung durch den fossilen Anlagenteil durchführen zu lassen.

## 9. Förderung der Baubegleitung optional auch für Erneuerbare Wärmeerzeuger einführen

Bisher gibt es die Förderung der Baubegleitung nur im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm, aber nicht im MAP. Dass im Rahmen der neuen Förderstruktur die Möglichkeit geschaffen werden soll, auch bei der Installation Erneuerbarer Wärmeanlagen als Einzelmaßnahme eine Baubegleitung in Anspruch zu nehmen, ist sehr zu begrüßen.

Sollte es aber, wie es derzeit bei den Einzelmaßnahmen im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms der Fall ist, zur Pflicht werden, neben dem SHK-Betrieb auch noch einen Gebäudeenergieberater in Anspruch zu nehmen, so wäre dies für einen Heizungstausch als Einzelmaßnahme unverhältnismäßig und kontraproduktiv, denn dies dürfte den Ausbau der Erneuerbaren Wärme angesichts der hohen Bedeutung der Förderung behindern, und zwar aus folgenden Gründen:

- Zum einen bestünde die Gefahr, dass das Angebot an Gebäudeenergieberatern hierfür nicht ausreicht.
- Zum anderen würde es den Einbau Erneuerbarer Wärmeerzeuger bei einem einfachen Heizungstausch teurer und aufwändiger machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hinzuziehung eines Gebäudeenergieberaters bei einem einfachen Heizungstausch durch einen Heizungsbaubetrieb bisher alles andere als Standard ist. Daher wäre zu befürchten, dass die Kunden auf den Einbau Erneuerbarer Wärmeanlagen verzichten und sich stattdessen eine fossil befeuerte Öl- oder Gasheizung einbauen lassen, für die es zwar keine Förderung, aber auch keinen weiteren Pflichtaufwand gibt.

## 10. Anreize für das Fachhandwerk für Qualifizierung und den Vertrieb von EE-Wärmeerzeugern setzen

Wenn stärker in Energieeffizienz und Erneuerbare Wärme investiert werden soll, sind mehr Handwerksbetriebe und mehr Fachpersonal erforderlich, die diese Aufträge fachgerecht abarbeiten können. Teil der Gebäudeenergieförderung sollte daher auch sein, die Qualifizierung der Handwerker im Bereich der Erneuerbaren Wärme und Energieeffizienz, z.B. im Bereich der Meisterschulen, zu fördern. Angesichts der hohen Auslastung des SHK-Handwerks, insbesondere auch im Sanitärbereich, sind hierfür positive Anreize notwendig, die das Geschäftsfeld der Heizungssanierung attraktiver machen und gleichzeitig Anreize für eine Weiterqualifizierung bilden. Beispielsweise könnten (nachweisbar besonders qualifizierte) Handwerksbetriebe bei der geförderten Installation einer Erneuerbare Energien-Anlage einen eigenen Bonus erhalten, von dem sie selbst monetär profitieren.

## 11. Erneuerbare Wärme bei Namensgebung berücksichtigen

Es würde die Wahrnehmbarkeit, Bekanntheit und Inanspruchnahme der Förderung für Erneuerbare Wärme stark vermindern, wenn die Förderung für Erneuerbare Wärme zukünftig unter dem Titel „Energieeffizienzförderung“ firmierte. Es darf nicht erst bei näherer Kenntnis der Förderung klar werden, dass auch die Erneuerbare Wärme Fördergegenstand ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Titel der neuen Förderprogramme zum Ausdruck bringt, dass auch Erneuerbare Wärme gefördert wird. Dies würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass zur Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands gemäß [Energieeffizienzstrategie Gebäude \(ESG Gebäude\) des Bundeswirtschaftsministeriums](#) sowohl eine erhebliche Absenkung des Energieverbrauchs als auch eine erhebliche Steigerung des Anteils Erneuerbarer Wärme nötig ist, beide Ziele also gemeinsam vorangebracht werden müssen. Die Zusammenführung der Programme sollte daher genutzt werden, um die Förderung unter einen einprägsamen Titel zu stellen. Dieser sollte zwischen Energieeinsparung und Erneuerbaren Energien neutral sein. Denkbar wäre hierkünftig z.B. „**Gebäudeenergieförderung**“ oder „**Energiewendeförderung Wärme**“ zu verwenden.

## 12. Bessere Bewerbung sicherstellen

Die Förderung für Erneuerbare Wärmeerzeuger leidet nach wie vor unter einem eklatanten Mangel an Bekanntheit sowohl bei den Verbrauchern als auch bei den Multiplikatoren (z.B. im SHK-Handwerk). Auch die Kampagne „Deutschland macht's effizient“ hat daran wenig ändern können. Darum muss auch die Bundesregierung effektive Maßnahmen auf den Weg bringen, um den Bekanntheitsgrad der Förderung zu steigern. Dafür sollte ein Teil des für die Förderung bereitgestellten Budgets eingesetzt werden.

### **Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon: 030 / 2 75 81 70 – 0

Fax: 030 / 2 75 81 70 –20

E-Mail: [info\(at\)bee-ev.de](mailto:info(at)bee-ev.de)